

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: WP260007-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter
lic. iur. K. Vogel und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. A. Baumgartner

Beschluss vom 12. Mai 2026

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Obergericht des Kantons Zürich

betreffend **Feststellung der Nachzahlungspflicht**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich,
3. Abteilung, vom 30. März 2026 (BD260002-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 30. März 2026 erkannte die Vorinstanz im Verfahren betreffend Feststellung der Nachzahlungspflicht das Folgende (Urk. 8 [= Urk. 13] S. 7):

- " 1. Es wird festgestellt, dass die Gesuchsgegnerin zur Nachzahlung der ihr in den Verfahren EE060441-L, EE090145-L, EE100075-L, EE120145-L sowie FE190825-L auferleg[t]en Kosten verpflichtet ist. Demgemäss wird die Gesuchsgegnerin verpflichtet, dem Gesuchsteller den Betrag von Fr. 19'031.45 zu bezahlen.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dem Gesuchsteller wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung je an den Gesuchsteller und die Gesuchsgegnerin.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert **10 Tagen von der Zustellung** an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)."

Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) nahm dieses Urteil am 1. April 2026 in Empfang (vgl. Urk. 10).

b) Mit Eingabe vom 20. April 2026 (gleichentags der Post übergeben [vgl. den an Urk. 12 angehefteten Briefumschlag sowie die dazugehörige Sendungsverfolgung der Post]) erhob die Gesuchsgegnerin Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil (Urk. 12).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-11).

2. Im Verfahren betreffend die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO kommt das summarische Verfahren zur Anwendung (BK ZPO-Sarbach, Art. 123 N 21; DIKE-Komm ZPO-Huber, Art. 123 N 12). Die Beschwerdefrist beträgt demnach zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu auch die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 8 S. 7 Dispositivziffer 5). Die die Ge-

suchsgegnerin betreffende Beschwerdefrist ist daher am 13. April 2026 abgelaufen (Art. 142 Abs. 1 und 3 ZPO i.V.m. Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Die am 20. April 2026 der Post übergebene Beschwerdeschrift ist somit verspätet eingereicht worden.

In den Beilagen zur Beschwerdeschrift vom 20. April 2026 (Urk. 12) findet sich ein an das Obergericht des Kantons Zürich gerichtetes Schreiben mit dem Betreff "Urteil vom 30.03.2026 Geschäfts-Nr. BD26002-L/Z01 Beschwerdeschrift" (Urk. 15/4). Ob dieses Schreiben von der Gesuchsgegnerin tatsächlich an das Obergericht des Kantons Zürich versandt wurde, geht weder aus dem Schreiben selbst noch aus ihrer Beschwerdeschrift vom 20. April 2026 hervor. Dies muss jedoch nicht näher abgeklärt werden, da das Schreiben von der Gesuchsgegnerin selber mit 14. April 2026 datiert wurde (Urk. 15/4; siehe auch Urk. 14). Wie vorstehend aufgezeigt war die Beschwerdefrist auch am 14. April 2026 bereits abgelaufen.

Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist demnach nicht einzutreten.

3. a) Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig, da die Kostenfreiheit im Verfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss höchststrichterlicher Rechtsprechung nur für das Gesuchs-, nicht hingegen für das entsprechende Rechtsmittelverfahren gilt (BGer 5D_284/2020 vom 21. Juni 2021 E. 1.2 m.w.H.). Diese Rechtsprechung ist auf das Nachzahlungsverfahren zu übertragen (OGer ZH WP250004-O vom 23. Mai 2025 E. 4.1 m.w.H.). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Gerichtskosten sind, ausgehend von einem Streitwert von Fr. 19'031.45, gestützt auf § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen.

b) Die Gesuchsgegnerin stellt für das Beschwerdeverfahren zwar nicht explizit einen Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, sie weist jedoch auf ihre engen finanziellen Verhältnisse hin (Urk. 12; siehe auch Urk. 15/4). Wie in vorstehender Erwägung 2 aufgezeigt, ist die Beschwerde der Gesuchsgegnerin verspätet erhoben worden und demnach von vornherein als aussichtslos zu betrachten, weshalb ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen gewesen wäre (vgl. Art. 117 lit. b ZPO).

c) Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im Beschwerdeverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 12).

Es wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 400.– festgesetzt.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Doppel der Urk. 12 und 15/4 sowie von Kopien der Urk. 14, 15/3 und 15/5-7, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 82 ff. (Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 19'031.45.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 12. Mai 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Baumgartner

versandt am:
io